

Geschäftsverzeichnisnr. 5423

Entscheid Nr. 75/2013
vom 30. Mai 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 204 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen und Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE-Holding und die mit ihr verbundenen Gesellschaften, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 29. Mai 2012 in Sachen der « Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen » AG öffentlichen Rechts gegen die Provinz Ostflandern, dessen Ausfertigung am 15. Juni 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 204 des Gesetzes vom 21. März 1991 (eingefügt durch Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 14. Juni 2004) und Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 (abgeändert durch den königlichen Erlass vom 10. Oktober 2004), an sich oder in Verbindung mit der Steuerverordnung der Provinz Ostflandern, festgelegt durch Provinzialratserlass vom 3. Dezember 2008, gegen den in den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem die angefochtenen Artikel die NGBE-Holding und Infrabel von allen Steuern, Gebühren und Abgaben zugunsten der Provinzen, der Gemeinden und der Gemeindeagglomerationen befreien, während die NGBE nicht von diesen Steuern, Gebühren und Abgaben befreit wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die erste fragliche Bestimmung, nämlich Artikel 204 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen (nachstehend: das Gesetz vom 21. März 1991), eingefügt durch den königlichen Erlass vom 14. Juni 2004 zur Reform der Verwaltungsstrukturen der Eisenbahninfrastruktur, bestätigt durch Artikel 312 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 (nachstehend: der königliche Erlass vom 14. Juni 2004), lautet wie folgt:

« In Artikel 180 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird eine Nr. 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ 12. die Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts Infrabel ’.

Infrabel ist von allen Steuern, Abgaben und Gebühren zugunsten der Provinzen, Gemeinden und Agglomerationen und Gemeindeföderationen befreit ».

B.1.2. Die zweite fragliche Bestimmung, nämlich Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE-Holding und die mit ihr verbundenen Gesellschaften (nachstehend: das Gesetz vom 23. Juli 1926), abgeändert durch Artikel 8 § 7 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 18. Oktober 2004 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Reorganisation der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen (nachstehend: der königliche Erlass vom 18. Oktober

2004), bestätigt durch Artikel 313 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, lautet wie folgt:

« Unbeschadet der Bestimmungen des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, des Erbschaftssteuergesetzbuches, der Stempelsteuergesetzbuches und des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern wird die NGBE-Holding zur Anwendung der Gesetze über direkte oder indirekte Steuern dem Staat gleichgestellt. Sie ist von allen Steuern und Abgaben zu Lasten von Provinzen und Gemeinden befreit, jedoch mit Ausnahme von Gebühren zur Vergütung der auf ihren Antrag hin erteilten Dienstleistungen ».

Die Abänderung dieser Bestimmung durch Artikel 8 § 7 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 18. Oktober 2004 bestand darin, dass die Wortfolge « Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen » durch « NGBE-Holding » ersetzt wurde.

B.2. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung, indem diese Bestimmungen « die NGBE-Holding und Infrabel von allen Steuern, Gebühren und Abgaben zugunsten der Provinzen, der Gemeinden und der Gemeindenagglomerationen befreien, während die NGBE nicht von diesen Steuern, Gebühren und Abgaben befreit wird ».

B.3. Der Ministerrat stellt die Relevanz der Vorabentscheidungsfrage in Abrede, ausgehend davon, dass die Niederlassungen der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen (nachstehend: NGBE) von der Provinzialsteuer befreit werden müssten auf der Grundlage des durch den Kassationshof anerkannten allgemeinen Grundsatzes, wonach die für den öffentlichen Dienst verwendeten Güter von Steuern zu befreien seien.

Es obliegt grundsätzlich dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zweckdienlich ist, um über die ihm unterbreitete Streitsache zu entscheiden. Nur wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

In seinem Vorlageurteil hat der vorlegende Richter entschieden,

« dass ein allgemeiner Grundsatz der Steuerfreiheit des öffentlichen Eigentums nicht besteht. Sollte er bestehen, so müsste festgestellt werden, dass gemäß der jüngeren Rechtsprechung dieser Grundsatz nur gilt, sofern die betreffende Instanz hinsichtlich der Steuern ausdrücklich dem Staat gleichgestellt ist. Die [NGBE] ist hinsichtlich der Steuern nicht dem belgischen Staat gleichgestellt, und es ist ebenfalls keine ausdrückliche Befreiung von Provinzialsteuern vorgesehen ».

Angesichts dessen, dass - unter anderem unter Berücksichtigung der Umwandlung der NGBE 2004 in ein autonomes öffentliches Unternehmen mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts - nicht ersichtlich ist, dass der vorlegende Richter von einem offensichtlich falschen Ausgangspunkt ausgeht, ist die Einrede unbegründet.

B.4. Der vorlegende Richter, der über die Klage der NGBE auf Nichtigkeitklärung einer Reihe von Veranlagungen urteilen muss, die die Provinz Ostflandern für das Steuerjahr 2009 auf die Verwaltung ihrer Bahnhöfe in Ostflandern festgelegt hat, bittet darum, die fraglichen Bestimmungen anhand der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, « an sich oder in Verbindung mit der Steuerverordnung der Provinz Ostflandern, festgelegt durch Provinzialratserlass vom 3. Dezember 2008 », zu prüfen.

Der Gerichtshof kann jedoch eine Steuerverordnung nicht in seine Prüfung einbeziehen.

B.5. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 172 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes in Steuersachen dar.

B.6. Bei der Umgestaltung der NGBE in eine Gruppe mit einer NGBE-Holding und zwei Tochtergesellschaften - NGBE und Infrabel - hat der Gesetzgeber einerseits die grundsätzliche Steuerbefreiung hinsichtlich der lokalen Steuern, die die ehemalige NGBE aufgrund von Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 « zur Gründung der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen » genoss, der NGBE-Holding gewährt, indem in diesem Artikel die Wortfolge « Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen » durch « NGBE-Holding » ersetzt wurde (Artikel 8 § 7 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 18. Oktober 2004), und andererseits eine vergleichbare Befreiung in Bezug auf Infrabel eingeführt (Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 14. Juni 2004).

Da diese Befreiungen, die in den fraglichen Bestimmungen enthalten sind, auf der Absicht beruhen, die Verwaltung der Güter, die zur Ausführung des öffentlichen Dienstes auf dem Gebiet des Personen- und Güterverkehrs per Bahn notwendig sind, nicht durch lokale Steuern erschweren zu lassen, besteht keine vernünftige Rechtfertigung dafür, der NGBE keine Befreiung zu gewähren, während diese sowohl der NGBE-Holding als auch Infrabel gewährt wird und alle drei Einheiten der NGBE-Gruppe sich insbesondere hinsichtlich der Ausführung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in einer vergleichbaren Situation befinden.

B.7. Da Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung bestimmt, dass eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nur durch ein Gesetz eingeführt werden darf, kann nur der Gesetzgeber der festgestellten Diskriminierung ein Ende setzen, dies unter Einhaltung des Rechtes der Europäischen Union.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 204 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen und Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE-Holding und die mit ihr verbundenen Gesellschaften verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung.

- Das Nichtvorhandensein einer Gesetzesbestimmung, die die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen in Bezug auf lokale Steuern auf die zur Ausführung des öffentlichen Dienstes notwendigen Güter auf die gleiche Weise behandelt wie die NGBE-Holding und Infrabel, verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt